

Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Schwadernau

gültig ab 01.01.2020

Änderung per 01.01.2024

Kurtaxenreglement

Die Einwohnergemeinde Schwadernau erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und gestützt auf das Organisationsreglement vom 01. Januar 2018 das folgende Reglement:

Kurtaxenreglement

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Schwadernau erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Der Gemeinderat Schwadernau vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation übertragen.

³ Bei einer Übertragung steht diese Organisation unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schwadernau, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in der Gemeinde Schwadernau befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung - in der Hotellerie	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00
	- in privaten Unterkünften	Fr. 1.50	bis	Fr. 3.00
	- für einzelne Übernachtungen in Wohnwagen/Mobilheimen auf Stellplätzen auf privaten Grundstücken	Fr. 1.50	bis	Fr. 3.00 **

^{1a} Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder bis 16 Jahre.

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt

***für Ferienhäuser, Ferienwohnungen:**

- Wohnung bis 2 Zimmer	Fr. 150.00	bis	Fr. 500.00
- Wohnung mit 3 Zimmer	Fr. 250.00	bis	Fr. 600.00
- Wohnung mit mehr als 3 Zimmer	Fr. 350.00	bis	Fr. 850.00

für Wohnwagen, Mobilheime:

pro Standplatz oder Unterkunft pro Saison Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

³ *Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Der Gemeinderat Schwadernau legt innerhalb des Rahmens in Abs. 1 und 2 die Ansätze der Kurtaxe fest.

⁵ Der Gemeinderat legt die Änderung der Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Art. 5

Ausnahmen ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwadernau unentgeltlich übernachten,
- b Wochen- und Kurzaufenthalter
- c Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- d Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug 1. Beherbergende	Art. 6
	¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
	² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
	³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.
	Art. 7
2. Eigentum / Dauermiete	¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe gemäss Art. 4 Abs. 2 als Jahrespauschale berechnet.
	² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
	a Verwandte in gerader Linie,
	b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
	c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
	d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
	Art. 8
Kontrolle	¹ Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des Gemeinderates.
	² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
	³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
	Art. 9
Ablieferung	¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Einwohnergemeinde Schwadernau zu bezahlen
	a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
	b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
	² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Gemeinderat das rechtliche Inkasso ein.

Art. 10

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Art. 11

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderats behandelt der Gemeinderat Schwadernau.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 13

Kantonale Beherbergungsabgabe
Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

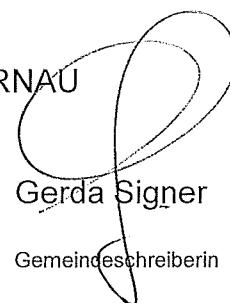
² Es ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen und Reglemente im Bereich der Kurtaxe.

Der Gemeinderat hat das Kurtaxenreglement an seiner Sitzung vom 20. Januar 2020 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Anschliessend wurde das Reglement während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

GEMEINDERAT SCHWADERNAU


Hans Rudolf Mühlheim

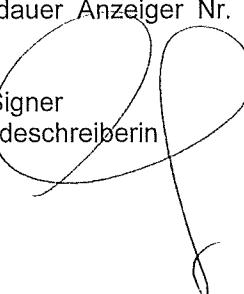
Gemeindepräsident


Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 4 vom 23. Januar 2020 bekanntgegeben.

Schwadernau, 25. Februar 2020



Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Änderungen

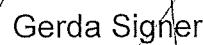
Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 4, Abs. 1, des Kurtaxenreglementes, an seiner Sitzung vom 27. November 2023 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Anschliessend wurde das Reglement während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

GEMEINDERAT SCHWADERNAU



Daniela Schneider

Gemeindepräsidentin



Gerda Signer

Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 46 vom 07. Dezember 2023 bekanntgegeben.

Schwadernau, 05. Januar 2024



Gerda Signer
Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU

Kurtaxentarif

zum Kurtaxenreglement

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 4 des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde SCHWADERNAU vom 20. Januar 2020 erlässt der Gemeinderat Schwadernau folgenden

Kurtaxentarif

Art. 1

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- | | |
|----------------------------|----------|
| - in der Hotellerie | Fr. 2.00 |
| - in privaten Unterkünften | Fr. 1.50 |

^{1a} Kinder bis 16 Jahre jeweils die Hälfte

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt

***für Ferienhäuser, Ferienwohnungen:**

- | | |
|---------------------------------|------------|
| - Wohnung bis 2 Zimmer | Fr. 250.00 |
| - Wohnung mit 3 Zimmer | Fr. 350.00 |
| - Wohnung mit mehr als 3 Zimmer | Fr. 550.00 |

für Wohnwagen, Mobilheime:

pro Standplatz oder Unterkunft pro Saison Fr. 180.00

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Kurtaxenreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

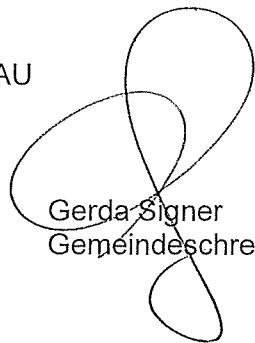
Beschluss

Der Kurtaxentarif wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2020 beschlossen.

Schwadernau, 20. Januar 2020

GEMEINDERAT SCHWADERNAU


Hans Rudolf Mühlheim
Gemeindepräsident


Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 1, Abs. 1, Absatz 3 tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat diese Ergänzung an der Sitzung vom 27. November 2023 genehmigt.

Schwadernau, 27. November 2023

Gemeinderat Schwadernau



Daniela Schneider
Gemeindepräsidentin




Gerda Signer
Gemeindeschreiberin



EINWOHNERGEMEINDE SCHWADERNAU

Die Einwohnergemeinde Schwadernau erlässt gestützt auf Artikel 87 Abs. 1 lit. B der kantonalen Gemeindeverordnung den folgenden

Anhang zum Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Schwadernau

Regelungen für die Führung einer Spezialfinanzierung Tourismus

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen Schwadernau.

Aufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

- ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die Kurtaxen-Einnahmen.
- ² Der Spezialfinanzierung können zudem zugewiesen werden:
 - ^a ein Betrag der im Rahmen des Voranschlages durch den Gemeinderat festgelegt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
 - ^b Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht zweckgebunden sind

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen dem Betrieb, dem Unterhalt sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen in Schwadernau. Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge entscheidet das zuständige finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement.

Verzinsung

Art. 4

Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieser Anhang zum Kurtaxenreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat Schwadernau ab 01.01.2020 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diesen Anhang am 20. Januar 2020 genehmigt.

Schwadernau, 20. Januar 2020

Einwohnergemeinde Schwaderau

Hans Rudolf Mühlheim
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin
Gerda Signer

Gerda Signer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Anhang zum Kurtaxenreglement vom 23. Januar bis 21. Februar 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die-Publikation erfolgte im Amtsangebot Nr. 4 vom 23. Januar 2020.

Schwadernau, 25. Februar 2020